



## Merkblatt zur privaten Altersvorsorge für Beamtinnen und Beamte

Der Aufbau einer zusätzlichen privaten Altersvorsorge (sog. Riesterrente) wird vom Staat durch steuerliche Maßnahmen wie Zulagen und Steuererleichterungen im Rahmen des Sonderausgabenabzugs gefördert. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind insbesondere im Einkommensteuergesetz und im Gesetz zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen enthalten.

Die folgenden Fragen sollen Ihnen einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen und den Umfang der Förderung geben.

### Wer wird bei der Eigenvorsorge gefördert?

Außer den in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen Personengruppen werden auch gefördert:

- aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten
- Empfänger von Amtsbezügen, deren Versorgung sich nach dem Beamtenversorgungsgesetz regelt (z. B. Minister)
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, bis zum Erreichen des 67. Lebensjahres

Berücksichtigt werden Beamte, Richter usw. auch während einer Kindererziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes, wenn sie in dieser Zeit keinen Dienst leisten. Sie werden hiermit den Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt.

### Was wird gefördert?

Nur die von der Zertifizierungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin - (<http://www.bafin.de/zertifizierung/hinweis.html>) zertifizierten Altersvorsorgeverträge sind förderfähig.

### Wie wird gefördert?

Gefördert wird diese Maßnahme durch eine Zulage, die dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Die Förderung setzt sich zusammen aus einer Grundzulage für Zulagenberechtigte und einer Kinderzulage für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.

Bis zum Jahr 2017 beträgt die Grundzulage jährlich 154 €, seit 2018 jährlich 175 €. Daneben wird grundsätzlich für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, eine Kinderzulage in Höhe von jeweils 185 € gewährt. Ab 2018 beträgt die Kinderzulage für nach dem 31.12.07 geborene Kinder 300 € jährlich. Stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass das gesamte Kindergeld im Beitragsjahr zu Unrecht ausgezahlt wurde, entfällt der Anspruch auf Kinderzulage. Um die volle Förderung zu erhalten, muss jährlich ein bestimmter Mindesteigenbetrag der Besoldung und Amtsbezüge in den Altersvorsorgevertrag eingezahlt werden. Der Mindesteigenbeitrag beträgt seit 2008 konstant 4% des Bruttoeinkommens des Vorjahres abzüglich der Grund- und Kinderzulage. Die Besoldung, die Amtsbezüge sowie die Versorgung wegen Dienstunfähigkeit ergeben sich aus den Gehaltsmitteilungen, aufgeführt unter der Bezeichnung "ZfA-Besoldung". Sämtliche Bezügebestandteile, außer der Auslandsbesoldung, gehören zum meldepflichtigen Bruttoeinkommen. Dabei ist es unerheblich, ob die Bestandteile steuerfrei oder ruhegehaltfähig sind bzw. beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestünde.

Besoldungsbestandteile sind u. a. das Grundgehalt, Leistungsbezüge an Hochschulen, der Familienzuschlag, Zulagen und Vergütungen, Anwärterbezüge, vermögenswirksame Leistungen, jährliche Sonderzuwendungen, der Altersteilzeitzuschlag, Nachzahlungen aus dem Arbeitszeitkonto sowie Sachbezüge. Zu den meldepflichtigen Versorgungsbezügen wegen Dienstunfähigkeit gehören Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge. Nicht zum Einkommen im Sinne der Vorschriften gehören Fürsorgeleistungen (z. B. Zuschuss zur privaten Krankenversicherung bei Elternzeit), die zwar zusammen mit der Besoldung ausgezahlt werden, aber auf gesetzliche Regelungen mit anderer Zielsetzung beruhen.

Erbringt der unmittelbar Begünstigte in einem Beitragsjahr nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, ist die für dieses Beitragsjahr zustehende Altersvorsorgezulage (Grundzulage und Kinderzulage) nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag zu kürzen.

### **Wo muss ich den Antrag auf Zahlung der Zulage stellen?**

Der Antrag auf Zahlung der Zulage ist bei dem Anbieter (Versicherungen etc.) einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge gezahlt werden.

### **Durch wen erfolgt die Festsetzung und Auszahlung der Zulage?**

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung der Zulage und deren Auszahlung ist die Deutsche Rentenversicherung (DRV), Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -, 10868 Berlin.

Der Anbieter leitet die Zulageanträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen - ZfA -, 10868 Berlin, weiter. Die ZfA berechnet die Zulage aufgrund der vom Anbieter übermittelten Daten und veranlasst die Zahlung der Zulage an den Anbieter, die sie den einzelnen Verträgen gutschreiben muss. Jede/Jeder Förderberechtigte erhält zunächst die Zulage auf den Altersvorsorgevertrag überwiesen. Die staatliche Zulage erhöht dabei die für diesen Vertrag getätigten Aufwendungen.

Der Anleger erhält von seinem Produkthanbieter nach Ablauf des Beitragsjahres einen Kontoauszug sowie eine Bescheinigung über die als Sonderausgaben zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge.

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug, der sich ausschließlich an der Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich des Zulagenanspruchs orientiert, ist im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zu beantragen (Anlage AV). Aufwendungen zum Aufbau einer privaten Altersversorgung einschließlich Zulage können bis zu 2100 € als Sonderausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzug wird nur gewährt, wenn er günstiger ist als der Anspruch auf Zulage. Erfolgt aufgrund der Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage. Nachdem das Finanzamt mit dem Anspruch auf Zulage und nicht mit der tatsächlich gewährten Zulage gegen rechnet, muss also stets mit dem Sonderausgabenabzug die Zulage beantragt werden, um die volle Förderung sicherzustellen. Die sich durch den Sonderausgabenabzug ergebende Steuerermäßigung wird nicht dem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben, sondern direkt an den Anleger ausgezahlt.

### **Was muss ich gegenüber dem NLBV veranlassen?**

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist das NLBV verpflichtet, der ZfA die Bezüge des Jahres vor dem Beitragsjahr und, sofern das NLBV Kindergeld zahlt, die berücksichtigungsfähigen Kinder im Beitragsjahr mitzuteilen (§ 91 Abs.2 EStG). Art und Weise des maschinellen Datenaustausches zwischen dem NLBV und der ZfA werden durch die Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge vom 17.12.2002 (BGBl2002, S. 4544) in der aktuellen Fassung geregelt.

Voraussetzung für die Durchführung des Datenaustausches ist die einmalige Erteilung Ihrer widerruflichen Einwilligung (§10a Abs. 1 Satz 2 EStG). Ohne diese Einwilligung ist keine Förderung möglich. Im Falle eines Widerrufs entfällt auch die Berechtigung auf staatliche Förderung.

**Bis Beitragsjahr 2018** muss die Einwilligungserklärung spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Beitragsjahr folgt, im NLBV eingegangen sein. Beispiel: Für das Beitragsjahr 2018 muss die Einwilligungserklärung bis zum 31.12.2020 vorliegen.

**Ab Beitragsjahr 2019** muss die Einwilligungserklärung bis zum Ablauf des Beitragsjahres im NLBV eingegangen sein. Beispiel: Für das Beitragsjahr 2019 muss die Einwilligungserklärung bis zum 31.12.2019 vorliegen.

Das NLBV wird die erforderlichen Daten jeweils zeitnah an die ZfA übermitteln.

Zuordnungskriterium bei der ZfA ist die Zulagennummer. Die Zulagennummer entspricht Ihrer Sozialversicherungsnummer. Sofern Sie bisher keine Sozialversicherungsnummer haben, müssen Sie einmalig über das NLBV eine Zulagennummer bei der ZfA beantragen. Die auszufüllende Einwilligungserklärung ist zugleich Antrag auf Erteilung einer Zulagennummer.

Zu allgemeinen Fragen zur geförderten Altersvorsorge werden von der Deutschen Rentenversicherung Auskünfte unter der allgemeinen Servicehotline 03381 21 22 23 24 erteilt. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung unter: [https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home\\_node.html](https://riester.deutsche-rentenversicherung.de/DE/Home/home_node.html) sowie auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern unter: [https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Vorsorge/Altersvorsorge/altersvorsorge\\_node.html#js-tocentry2](https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/Vorsorge/Altersvorsorge/altersvorsorge_node.html#js-tocentry2).

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt  
für Bezüge und Versorgung**  
[www.nlbv.niedersachsen.de](http://www.nlbv.niedersachsen.de)